



**Verband der Schweizer Studierendenschaften
Union des Etudiant·e·s de Suisse
Unione Svizzera degli Universitari**

Schanzenstr. 1 Tel. +41 31 382 11 71 info@vss-unes.ch
CH-3001 Bern Fax +41 31 382 77 76 www.vss-unes.ch

Stellungnahme zur Regelung für die Zulassung zu den spezialisierten Masterstudiengängen an den Schweizer Universitäten

Grundsätzlich ist zu begrüßen, dass der Art. 3 der SUK-Bologna-Richtlinien konkretisiert wird, lassen doch die Formulierungen im Artikel 3 Raum für Spekulationen, wie die Diskussionen in der Bologna Projektleitung gezeigt haben. Trotzdem bleiben einige Formulierungen äusserst inkonkret.

Mit Einführung der spezialisierten Masterstudiengänge neben den regulären Mastern wollte die SUK zur Profilbildung der Universitäten beitragen. Ein Profil können sich die Universitäten bilden, indem sie Studienrichtungen anbieten, die an den anderen Universitäten nicht angeboten werden. Aus der Logik der Sache heraus sind das grösstenteils interdisziplinäre Studiengänge. Dies deckt sich bestens mit einem Ziel der 'Erneuerung' der Schweizer Hochschulen, die Interdisziplinarität zu fördern (Präambel der SUK-Bologna Richtlinien). Um einen interdisziplinären Master studieren zu können, sind in vielen Fällen Grundkenntnisse in allen Fächern des Masters notwendig. Da die SUK den Universitäten die Freiheit gewähren will, interdisziplinäre Master anzubieten, ohne passenden interdisziplinären Bachelor, hat sie die Möglichkeit der spezialisierten Master eingeführt. Diese erlauben den Universitäten, zur Zulassung zum Master zusätzliche (Art 3.3) Anforderungen zu stellen. Dies könnte zum Beispiel bedeuten, dass jemand, der einen interdisziplinären Master in Betriebswirtschaftslehre und Psychologie absolvieren will und zusätzlich zum Bachelor in Psychologie ein paar BWL-Vorlesungen besuchen muss, da diese für das Verständnis des Masterstudiums zwingend sind.

Zentral ist dabei, dass die **Informationen über zusätzlich zu absolvierende Module frühzeitig zur Verfügung stehen**, damit diese möglichst schon neben dem Bachelorstudium absolviert werden können. **Punkt 3** des Vernehmlassungsentwurf trägt diesem Punkt Rechnung und ist deshalb zentral.

Wird durch die zusätzlichen Anforderungen das Studium verlängert, so sind Leute allerdings mit wenig finanziellen Ressourcen massiv benachteiligt, da die meisten Stipendiensysteme nur den regulären Studienzeiten Rechnung tragen und auch der NFA-Gesetzesentwurf bringt hier bisher keine Verbesserung. Dieser Punkt impliziert, dass die zusätzlichen Anforderungen nicht zu umfangreich sein sollten.

Deshalb sollte **Punkt 2** der Regelung für die Zulassung zu spezialisierten Masterstudiengängen an den schweizerischen Universitäten mit dem folgenden Punkt ergänzt werden: **Die zusätzlichen Anforderungen sollten nicht zu umfangreich sein, um finanziell weniger privilegierte Studierende nicht zu benachteiligen.**

Punkt 1 des Vernehmlassungsentwurfs besagt, dass die spezialisierten Master nicht das Hauptangebot der Universitäten bilden. Dies ist zu unterstützen, bilden doch zusätzliche Anforderungen eine weitere Barriere für die Chancengleichheit (vgl. vorderer Abschnitt). Des weiteren sollte der Punkt 1 folgendermassen ergänzt werden: **Spezialisierte Master greifen nur subsidiär. Die Universität muss zeigen können, dass ein bestimmtes Studienfach nicht als normaler Master angeboten werden kann.** Dabei muss beachtet werden, dass dies nicht bedeutet, dass nicht zusätzliche Anforderungen gestellt werden können. Allerdings sind diese bei einem nicht spezialisierten Master bis zum Masterabschluss vorzuweisen, und nicht für den Eintritt zum Master.

Punkt 4 des Vernehmlassungsentwurf sollte **gestrichen** werden: Quantitative Beschränkungen können nur vom Träger der Universität festgelegt werden. (vgl. Kommentar zu Artikel 3.3 der SUK-Richtlinien). Gibt es eine quantitative Beschränkung für irgend einen

Studiengang, so müssen die Gründe für einen solchen Entscheid sowie die Auswahlkriterien transparent sein. Dies ist heute bereits Praxis (vgl. NC in der Medizin) und muss deshalb an dieser Stelle nicht wiederholt werden.

Punkt 5 des Vernehmlassungsentwurf entspricht in grossen Teilen dem Kommentar zu den SUK Richtlinien. Unter anderem erwähnt er, dass sich die Anforderungen für die Zulassung primär auf inhaltliche Voraussetzungen beziehen. Das Wort **primär** sollte, obwohl es im Kommentar zu den SUK-Richtlinien steht aus den folgenden Gründen **gestrichen** werden:

- ? Das Wort primär hat bereits für einige Verwirrung gesorgt. Konkret wird das Wort primär gerne so gedeutet, dass Notenschnitte zur Selektion beigezogen werden können. Wenn das Wort primär in diesem Sinne gemeint ist, müsste noch genau definiert werden, in welchem Ausmass und unter welchen Bedingungen Notenschnitte beigezogen werden können.
- ? Selektion über Notenschnitte verkompliziert das internationale und -kantonale Studieren sehr, da die "Qualität" der Noten massiv schwanken. So ist es seit einiger Zeit allgemein bekannt, dass z.B. amerikanische Universitäten markant bessere Noten vergeben, als ihre Kolleginnen in Westeuropa. Wie die Universitäten eine äquivalente Gleichbehandlung mit dieser Regelung sicherstellen wollen, ist nebulös.
- ? Die Studierenden wehren sich vehement gegen eine Selektion über Notenschnitte. Wer genügend ist, sollte zu allen weiteren Programmen zugelassen werden. Andernfalls werden in erster Linie Studierende benachteiligt, die einer Erwerbsbeschäftigung nachgehen oder Betreuungspflichten haben. Es ist logisch, dass diese weniger Zeit in einzelne Prüfungen investieren können, was aber nicht heisst, dass sie die 'schlechteren' Studierenden sind. Des weiteren sind Noten extrem subjektiv. Einigen liegen so zum Beispiel mündliche Prüfungen eher, anderen schriftliche Prüfungen.
- ? Die Selektion über Notendurchschnitte führt zu einem versteckten Numerus Clausus. So befürchten die Studierenden, dass die Universitäten entsprechend hohe Anforderungen stellen, um nur gerade soviel Studierende aufnehmen zu müssen, wie sie wollen.
- ? Die Studierenden sollten als mündige und selbständige Menschen behandelt werden. Wenn gute Informationen bereitstehen, kann uns allen zugetraut werden, dass wir wissen, ob unsere Qualifikationen für ein Studium genügen.

Punkt 6 des Vernehmlassungsentwurfs ist heikel. Um finanziell schlechter gestellte Studierende nicht massiv zu benachteiligen ist es zentral, dass für die Zulassung nicht Kurse vorausgesetzt werden, die zusätzlich zu den Studiengebühren kostenpflichtig sind. Deshalb sollte Punkt 6 folgendermassen ergänzt werden: **Es dürfen für die Zulassung keine Kenntnisse und Fähigkeiten vorausgesetzt werden, die nicht Teil des öffentlichen, neben den allgemeinen Studiengebühren, kostenlosen Angebots der Universitäten sind**

Punkt 7 des Vernehmlassungsentwurf ist zentral und sollte so belassen werden.

Der gestrichene **Punkt 8** des Vernehmlassungsentwurf sollte im Reglement belassen werden. Wenn nicht alle BewerberInnen, welche die Anforderungen für den Spezialiserten Master erfüllen, zugelassen werden, ist der Willkür Tür und Tor geöffnet. Auch im Sinne der Transparenz ist Punkt 8 zentral.

2005-04-06 VSS-Comite

CRUS

Rektorenkonferenz der Schweizer Universitäten
Conferenza dei Rettori delle Università Svizzere

Conférence des Recteurs des Universités Suisses
Rectors' Conference of the Swiss Universities

Regelung für die Zulassung zu den spezialisierten Masterstudiengängen an den schweizerischen Universitäten

Vernehmlassungsentwurf

*von der Bologna-Projektleitung am 16. Feb. 2005 verabschiedet
und am 17. Feb. 2005 vom Vorstand der CRUS genehmigt*

Im Rahmen ihres Koordinationsauftrags gemäss Art. 5, Abs. 5 der "Richtlinien für die koordinierte Erneuerung der Lehre an den universitären Hochschulen der Schweiz im Rahmen des Bologna-Prozesses" der Schweizerischen Universitätskonferenz vom 4. Dezember 2003 regelt die CRUS die Zulassung zu den spezialisierten Masterstudiengängen an den schweizerischen Universitäten.

Sie geht davon aus, dass Art. 3 der Richtlinien der SUK für die Zulassung zu den Masterstudiengängen folgende Varianten vorsieht:

- (a) Die **Zulassung ohne zusätzliche Anforderungen** ist für Inhaberinnen und Inhaber eines Bachelordiploms einer schweizerischen Universität in der entsprechenden Studienrichtung generell gewährleistet (Art. 3, Abs. 2).
- (b) Der **Abschluss** eines Masterstudiums kann vom **Nachweis zusätzlicher Kenntnisse und Fähigkeiten** abhängig gemacht werden, die im absolvierten Bachelorstudium nicht erworben wurden (Art. 3, Abs. 5).
- (c) „Für die Zulassung zu spezialisierten Masterstudiengängen können die Universitäten zusätzliche, für alle Bewerberinnen und Bewerber identische Anforderungen stellen“ (Art. 3, Abs. 3).

Die Universitäten verpflichten sich, bei der Einrichtung von Studiengängen, für welche die innerhalb einer Studienrichtung grundsätzlich garantierte Freizügigkeit zwischen den schweizerischen Universitäten eingeschränkt wird, folgende Regelung einzuhalten:

1. Die Universitäten bestimmen selbständig die Einrichtung spezialisierter Masterstudiengänge.
Die spezialisierten Masterstudiengänge bilden nicht das Hauptangebot der Universitäten – weder nach Anzahl der Studiengänge noch nach Anzahl der Teilnehmerinnen und Teilnehmer.
2. Die Zulassung zu spezialisierten Masterstudiengängen kann an den Nachweis spezifischer Kenntnisse und Fähigkeiten geknüpft werden, die im, neben oder nach dem Bachelorstudiengang erworben wurden.
3. Die anbietende Universität definiert die Anforderungen an die Bewerberinnen und Bewerber für die Zulassung zu ihren spezialisierten Masterstudiengängen.
Die Universitäten legen diese Anforderungen eindeutig und im Voraus fest und publizieren sie.
In jedem einzelnen Fall wird festgestellt, ob die in, neben oder nach der Bachelorausbildung erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten den Anforderungen genügen.

4. Wenn die quantitative Einschränkung des Zugangs zu bestimmten spezialisierten Studiengängen (z.B. wegen begrenzter Verfügbarkeit von Speziallaboratorien bzw. -apparaturen oder aus Sicherheitsgründen) verfügt wird, müssen sowohl die Gründe für einen solchen Entscheid wie auch die dann anzuwendenden Auswahlkriterien transparent und nachprüfbar sein.

[Eine Minderheit der Projektleitung (6 : 8 Stimmen bei 8 Enthaltungen) wollte am Hinweis darauf festhalten, quantitative Beschränkungen könnten nur vom Träger festgelegt werden.]

5. Die Anforderungen für die Zulassung beziehen sich primär auf inhaltliche Voraussetzungen wie zum Beispiel bestimmte Lerninhalte, besondere Sprachkenntnisse oder Praktika. Diese sind im Hinblick auf die für die Aufnahme des spezialisierten Masterstudiums erforderlichen Kenntnisse und Fähigkeiten festgelegt.

Für im Masterstudium relevante Teilgebiete können Mindestnoten verlangt werden.

[Eine starke Minderheit der Projektleitung (9 : 11 Stimmen bei 2 Enthaltungen) lehnte jede Erwähnung von Mindestnoten ab.]

6. Kenntnisse und Fähigkeiten, die weder durch das Bachelordiplom noch durch anerkannte Prüfungsausweise oder Zertifikate nachgewiesen sind, können in speziellen Zulassungsexamina überprüft werden.
7. Die für die Zulassung zum spezialisierten Masterstudium gestellten Anforderungen sind für alle Bewerberinnen und Bewerber, auch die der eigenen Universität, die selben (Gleichbehandlung im Sinne der Lissabonner Konvention).
- ~~8. Alle Bewerberinnen und Bewerber, die die Anforderungen erfüllen, werden zum spezialisierten Masterstudiengang zugelassen.~~

[Eine Minderheit der Projektleitung (6 : 13 Stimmen bei 3 Enthaltungen) war gegen die Streichung dieses Artikels.]